

Als Nichtvollanstalten mit 6 Jahrgängen und Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Berechtigungszeugnisse für den einjährig - freiwilligen Militärdienst bestehen Realprogymnasien zu Ribnitz, Parchim und Grabow und die Realschulen (Realschulen II. Ordnung) zu Wismar, Güstrow, Rostock und Teterow.

Zu erwähnen sind noch drei städtische höhere Töchterschulen zu Ludwigslust, Waren und Wismar (die sonst noch bestehenden höheren Töchterschulen sind Privatanstalten) und die Navigationschulen zu Rostock und Wustrow.

Als Prüfungskommissionen sind zu nennen die Prüfungsbehörde für Kandidaten des Lehramts an höheren Schulen (nach der V. O. vom 15. August 1899), die Kommission für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Rostock (nach der V. O. vom 7. März 1905) und die Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen für Volks-, Bürger- und höhere Mädchenschulen zu Schwerin (nach der V. O. vom 13. Mai 1895, abgeändert durch V. O. vom 19. Januar 1906 und 3. Dezember 1906; vergl. Bek. vom 24. November 1904).

Die Landesuniversität Rostock ist im Jahre 1419 gestiftet worden. Sie ist, nachdem das Kompatronat der Stadt Rostock durch den Vergleich v. 17. März 1827 Ziff. II 1 beseitigt, eine ausschliesslich landesherrliche Anstalt. Die Verwaltung der Finanzen der Universität ist durch Bek. v. 17. Juni 1834 einer besonderen Behörde, bestehend aus einem Grossherzoglichen Kommissar und einem Deputierten der Universität, übertragen. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der